



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.204 RRB 1874/0747
Titel	D. Funk in Rickenbach. Nachtrag z. e. Wasserrechtsurkunde.
Datum	11.04.1874
P.	70–72

[p. 70] In Sachen
des Hrn. D. Funk in Rickenbach-Ottenbach,
betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. Durch Beschluß vom 20. Heumonats 1872 wurde dem Hrn. Funk bewilligt, die beiden Wasserräder seiner Mühle in ein einziges von 23 Fuß umzuwandeln, und dabei u. A. anbedungen, daß ein Fixpunkt gesetzt und die Wasserkraft vermessen // [p. 71] sen werden solle.

B. Nachdem nun Hr. Funk die Anzeige gemacht, daß die Wasserbaute vollendet sei, nahm der Kreisingenieur die bezügliche Untersuchung vor. Dabei zeigte sich, daß das neue Wasserrad einen Durchmesser von 25,2' hat, was aber von keiner Bedeutung ist, da durch dasselbe nicht ganz die Hälfte des zu der Mühle gehörenden Gefälles in Anspruch genommen wird.

Die Wasserkraft konnte wegen Wassermangels nicht vermessen werden; es ist dies aber auch nicht nothwendig, weil das Werk ganz alt und zinsfrei ist, und weder an den Gefällsverhältnissen noch an dem Wasserzufluß etwas geändert wurde.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. In Disp. I der Wasserrechtsurkunde vom 20. Heumonats 1872 soll statt „c^a 23 Fuß Durchmesser“ gesagt werden „25,2' Durchmesser“.

II. In dem gleichen Disp. Ziff. 1, werden die Höhenbestimmungen unter litt. g und h gestrichen, und dafür gesetzt:

h Centrum des Wasserrades [Radius 12' 6"] 52,01.

a Oberfläche Marchstein, Mitte, Fixpunkt 7,44. //

[p. 72]

III. Gegenwärtiger Beschluß ist als Nachtrag in die Wasserrechtsurkunde vom 20. Heumonats 1872 aufzunehmen.

IV. Hat Herr Funk an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten 8 Fr. Experten- u. an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- u. Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Mittheilung an Hrn. Funk unter Rückstellung der vervollständigten Wasserrechtsurkunde durch das Mittel des Statthalteramtes u. an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung von Plan und Akten.

[Transkript: kvr/22.05.2013]